

Satzung des Judoclub Antonsthal-Schwarzenberg e.V. (JCAS e.V.)

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Judoclub Antonsthal-Schwarzenberg e.V." (JCAS e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzenberg/Erzgebirge.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 20744 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Kontinuierliche Trainingsarbeit, Erlernen der Grundlagen von Technik und Methodik des Judoports.
 - b. Förderung der Erhaltung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Gesundheit.
 - c. Förderung der Toleranz und Akzeptanz der Kinder und Jugendlichen untereinander und Erziehung zu Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein.
 - d. Besuch und Organisation von Wettkämpfen (Turniere aller Art, Qualifizierungsmeisterschaften).
 - e. Teilnahme an und Organisation von Prüfungen, Sportfesten, Trainingslagern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie haben ein Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Es können nur natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Vereinsmitglieder. Sie haben ein Stimmrecht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vereinsvorstand zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung aller mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten erteilt.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; jedoch steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig und der Beschluss ist unanfechtbar. Diese Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Liquidations- bzw. Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es die Einrichtungen des Vereins missbraucht oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Monaten Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind insbesondere:
- a. Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnungen des Vereins
 - b. Nichtbefolgung von Anordnungen/Beschlüssen von Vereinsorganen
 - c. Missachtung von Vereinszielen
 - d. vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
 - e. Anwendung von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt gegenüber Anderen
 - f. Kundgabe rassistischer, demokratiefeindlicher, sexuell diskriminierender Auffassungen
- (6) Gegen die Streichung oder den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wie in § 16 geregelt, zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder dürfen nicht auf Grund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung oder seines sozialen Status benachteiligt werden.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Eine Änderung der personenbezogenen Kontaktdaten ist dem Verein unverzüglich schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht steht Mitgliedern, gemäß § 3 dieser Satzung, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Jedes Mitglied mit Stimmrecht nach § 3 besitzt genau eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht, auch nicht auf gesetzliche Vertreter, möglich.
- (4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§8 Beitragsleistungen- und pflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
Die Beiträge sind spätestens bis zum 15. Februar oder mit dem Eintrittsdatum fällig.
Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben trotz Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 unberührt.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schatzmeister/-in
- (2) Die eingetragenen Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (4) Zusätzlich können in den erweiterten Vorstand bis zu 2 Beisitzer gewählt werden. Dies erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Wiederwahl ist zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist dieses kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. In dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Abwahl bedarf wichtiger Gründe, diese können insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sein.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Vorbereitung eines Finanzplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorlage der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder des Stellvertreters einberufen werden.
- (2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier-mal jährlich.

- (4) Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss, anwesend ist.
Der Vorstand ist ebenfalls beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsämter besetzt sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und die Beisitzer besitzen Stimmrecht.
- (7) Wird bei Beschlüssen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (8) Nichtanwesende stimmberechtigte Mitglieder haben kein Recht auf Übertragung ihres Stimmrechts.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (10) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches grundsätzlich nur an die Vorstandsmitglieder und anwesenden Personen verteilt wird. Ausnahmen sind möglich. Es kann Einsicht beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich oder per Mail an den Vorstand.

§13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Ernennung des Versammlungsleiters,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f. Wahl eines Kassenprüfers sowie eines Stellvertreters,
 - g. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - h. Genehmigung des Finanzplanes,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - k. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (5) Sofern eine Geschäftsordnung besteht, regelt diese weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen und geändert.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung stellen. Dieser Antrag erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vereinsvorstand.
Die geänderte Tagesordnung muss den Mitgliedern 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Diese kann durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Streichungen von der Tagesordnung, diese benötigen eine zwei-Drittel Mehrheit.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwingend bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Ebenfalls können Mitglieder von übergeordneten Verbänden/Vereinen, auf Einladung, als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihnen ist auf Anfrage Rederecht zu erteilen.

§15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Wird bei Beschlüssen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Nichtanwesende stimmberechtigte Mitglieder haben kein Recht auf Übertragung ihres Stimmrechts.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (6) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und von einem anderen Vorstandsmitglied, nach §10 (1) dieser Satzung, zu unterschreiben ist.
- (7) Alle stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 (1) erhalten das Protokoll in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen, dieser entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (8) Alle weiteren Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung. Die Einsicht in das Protokoll kann beim Vorstand beantragt werden. Dies erfolgt in schriftlicher Form.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekanntgeben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder per Mail. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer und einen Verhinderungsstellvertreter.
- (2) Diese dürfen kein Mitglied des Vorstandes oder einem vom Vorstand berufenem Gremium, aber volljährige Mitglieder oder gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern sein. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen auch fachlich kompetente nicht-Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Diese Prüfung erfolgt als komplette Prüfung und nicht stichprobenartig.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwandsentschädigungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsgesetzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. (Vorstand kann die Höhe des Aufwendungsersatzes beschränken.)
- (7) Sofern eine Finanzordnung besteht, regelt diese weitere Einzelheiten. Die Finanzordnung wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich - sofern erforderlich - zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Es sei denn, es ist an anderer Stelle in der Satzung anders geregelt.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Datenschutzordnung
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Dies erfolgt schriftlich oder per Mail.

§20 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO und des BDSG in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (3) Sofern eine Datenschutzordnung besteht, regelt diese weitere Einzelheiten.

§21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel, der zu dieser Mitgliederversammlung, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinde Breitenbrunn und die Stadt Schwarzenberg/Erzgebirge mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO zu verwenden.

§22 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften des Vorstandes gemäß § 26 BGB:

Vorstandsvorsitzende

Grit Reh



Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender

Reinhard Weidauer



Schatzmeister

Gregor Sömisch


